

<p><b>Auszug</b> aus dem Sitzungsprotokoll des Stadtrates</p> 	<p>Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>Die Sitzung war öffentlich.</p>	<p><b>20.04.2021</b> (Sitzungstag)</p>
---	--	--

<b>TOP 06</b>	<b>Plakatierungs-Richtlinie für die Bundestagswahl am 26.09.2021</b>
---------------	--

Am 26.09.2021 findet in Deutschland die Bundestagswahl statt. Im Zuge dieser allgemeinen Wahl ist von den Gemeinden den politischen Parteien und Wählergruppen eine angemessene Werbemöglichkeit einzuräumen. Dabei dürfen aber die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht missachtet werden.

Für die möglichst einheitliche Handhabung der Anfragen wird vorgeschlagen, jeweils eine Richtlinie zur Plakatierung in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld zu verfassen und diese nach Beschluss im Gemeinde-/Stadtrat an anfragende Parteien und Wählergruppen auszuhändigen.

Die Richtlinie wurde erstellt in Anlehnung auf die bisherige Praxis bei der Wahlplakatierung in der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld und im Einklang mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13.02.2013.

Eine Frist für die Dauer der Wahlplakatierung ist in Bayern nicht gesetzlich vorgegeben und kann durch die Gemeinde selbst bestimmt werden. Es empfiehlt sich eine Frist zwischen sieben bis vier Wochen vor der Wahl und ein bis zwei Wochen nach der Wahl.

Die vorgeschlagene Sechs-Wochen-Frist basiert auf die analoge Anwendung der Nr. 1. Buchstabe a der o.g. Bekanntmachung und der bisherigen Handhabung in der Verwaltungsgemeinschaft.

Eine quantitative Begrenzung der Wahlplakate außerhalb der Plakatierung an Bauzäunen ist nicht vorgesehen und hat auch bisher nicht stattgefunden.

Großflächenplakate werden zugelassen und sollen auf ein Plakat pro Partei begrenzt werden, da ALLEN, auch kleinen Parteien, eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden soll. Städtischer Grund, der sich für Großflächenplakate eignet, ist begrenzt. Die Installation von Großflächenplakaten stellt eine Sondernutzungserlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung dar und wird für Wahlwerbung nach Empfehlung des Gesetzgebers kostenfrei erteilt. Sie ist jedoch in einem gesonderten (formlosen) Schreiben zu beantragen.

Für die Stadt Hollfeld sind bereits zwei Anfragen (Grüne, SPD) eingegangen. (Stand: 09.04.2021)

Anlagen:

1 Entwurf der Richtlinie

1 Lageplan Standorte Bauzaun

1 Lageplan Standorte Großflächenplakate

1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13.02.2013

Stadtrat Neumeister bittet darum, die Montagehöhe der Plakate im Bereich von Geh- und Radwegen von 2,20 m Unterkante auf 2,50 m zu erhöhen. Die Änderung in Punkt 2 Nr. 8 wird daher geändert.

**Beschluss:**

Die Richtlinie für die Stadt Hollfeld zur Wahlplakatierung und Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Hollfeld mit Ortsteilen aus Anlass der Bundestagswahl am 26.09.2021 mit Anlagen wird nach der Änderung von Punkt 2 Nr. 8 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	19

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Hollfeld, 27. April 2021  
Stadt Hollfeld



Hartmut Stern  
1. Bürgermeister